



Hermann-Köhl Casino e.V.

Satzungsänderungen zur JHV 2026

Satzung

Stand: ~~30. Juni 2025~~ 27.04.2026

Die Vorgaben der Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 (Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung) sind für diese Satzung bindend.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Pflege der Kameradschaft
 - dienstliche und außerdienstliche Betreuung aller Statusgruppen am Standort Niederstetten (Offz/Uffz/Msch/Ziv).
 - ~~Förderung des Zusammenhalts und des Erfahrungsaustausches aller Statusgruppen~~
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu fördern
2. Der Verein ist uneigennützig tätig.
3. Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen gastronomischen Wirtschaftsbetrieb, das Hermann-Köhl-Casino. ~~Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes einen gastronomischen Wirtschaftsbetrieb, das Hermann-Köhl-Casino, betreiben.~~
4. Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, hat die Bundesrepublik Deutschland dem Verein das Gebäude Nr. 58 in der Hermann-Köhl-Kaserne, im Rahmen eines Überlassungsvertrages, übertragen. ~~Damit der Verein seine Aufgaben erfüllen kann, hat die BRD dem Verein im Geb. 9 zwei Räume überlassen. Bei Aufnahme einen gastronomischen Wirtschaftsbetriebs kommt das Gebäude 58 hinzu.~~

§ 9

Überschüsse, Verluste

1. Überschüsse aus ~~einem möglichen dem~~ Wirtschaftsbetrieb werden ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.
2. Ein angemessenes Betriebskapital ist zu erhalten. Über dessen Höhe entscheidet der Vorstand.
3. Verluste aus ~~einem möglichen dem~~ Wirtschaftsbetrieb sind vorrangig aus dem Wirtschaftsbetrieb zu tragen.

§ 10a

Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung ~~eines-möglichendes~~ Wirtschaftsbetriebes einen zivilen Geschäftsführer einstellen. Er ist kein Vorstandsmitglied nimmt aber an den Vorstandssitzungen beratend teil.
2. Er arbeitet auf Grundlage der für ihn erstellten Arbeitsanweisung und unterliegt den Weisungen des Vorstands.

§ 10 b

Heimfeldwebel

1. Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Heimfeldwebel zur Unterstützung des Vorstands und des Geschäftsführers einsetzen.
2. Der Heimfeldwebel ist zudem der TE-Führer „Heimbetrieb“ und nimmt die Gebäudeverantwortung für das Geb. 58 wahr.
3. Der Heimfeldwebel ist kein Vorstandsmitglied, nimmt aber an den Vorstandssitzungen beratend teil.
4. Er arbeitet auf Grundlage der für ihn erstellten Arbeitsanweisung und unterliegt den Weisungen des Vorstands.

§ ~~11~~10 c

Personal

1. ~~Zur-Für die~~ Durchführung ~~eines-möglichendes~~ Wirtschaftsbetriebes kann durch die Bundeswehr Personal im Rahmen des Ordonanzenerlasses und ggf. Feldküchenpersonal zur Inübnghaltung abgestellt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf zusätzliches ziviles Personal unter Einhaltung der gültigen Bestimmungen der Bundeswehr einzustellen.

§ ~~12~~11

Auflösung des Hermann-Köhl Casino e.V.

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder des Hermann-Köhl Casino e.V. notwendig.
2. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk e. V. oder einer anderen sozialen Einrichtung der Bundeswehr zu.
3. Traditionsstücke des Vereins bleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ~~30.06.2025~~27.04.2026 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 30.06.2025